

Parlamentarischer Vorstoss**2017/141**> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)**Titel: Motion von Diego Stoll, SP-Fraktion: Anpassung kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)**Autor/in: [Diego Stoll](#)

Mitunterzeichnet von: Abt, Bammatter, Brunner Roman, Bühler, Fankhauser, Hänggi, Kaufmann Urs, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Maag, Mikeler, Schweizer Hannes, Schweizer Kathrin, Zemp

Eingereicht am: 6. April 2017

Bemerkungen: Als dringlich eingereicht

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

„Neubau läuft an Gesetzgebung auf“, titelte die Basellandschaftliche Zeitung am 23. März 2017. Gemäss der BaZ haftet der ganzen Situation „fast schon etwas Kafkaeskes“ an. Was ist passiert, worum geht es?

Die Psychiatrie Baselland wollte an der Goldbrunnenstrasse in Liestal einen Neubau für die Kinder- und Jugendpsychiatrie errichten. Gegen das Baugesuch wurde Einsprache erhoben, wobei u.a. der nicht gesetzeskonforme Abstand zum angrenzenden Röserenbach gerügt wurde. Nachdem das Bauinspektorat und die Baurekurskommission die Einsprache bzw. die Beschwerde abgewiesen hatten, befasste sich am 22. März 2017 das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (VV), mit dem Fall.

Das Verdikt des Kantonsgerichts fiel dabei eindeutig aus: Nach kantonalem Recht ist der von der Psychiatrie eingehaltene Abstand von sechs Metern zum Bach im Normalfall, d.h. wenn kein besonderer Uferschutz notwendig ist, wohl genügend. Das kantonale RBG ist in diesem Punkt aber klar bundesrechtswidrig. Das Gewässerschutzrecht des Bundes verlangt nämlich eine von Bachabschnitt zu Bachabschnitt angepasste Lösung, in die immer auch die Anrainer einbezogen werden müssen. Unterlässt der Kanton dies, kommt die Übergangsregelung des Bundes zur Anwendung. Und die verlangt einen Abstand von mindestens acht Metern. Im Ergebnis wurde die Beschwerde vom Kantonsgericht darum einstimmig gutgeheissen.

Die Konsequenzen aus dem diesbezüglich mangelhaften RBG hat nunmehr die Psychiatrie zu tragen: Der Neubau für die Kinder- und Jugendpsychiatrie dürfte eine Verzögerung von etwa zwei Jahren erfahren, was die Präsidentin der Abteilung VV wie folgt kommentierte: „Es ist bedauerlich, dass ein so wichtiges Projekt eine Zwangspause einlegen muss.“ (vgl. zum Ganzen die Berichter-

stattung in der BZ und BaZ vom 23. März 2017). Fazit: An gesetzgeberischer Front besteht offensichtlich Handlungsbedarf, und zwar möglichst rasch.

Mit Blick auf das Gesagte sind die gesetzlichen Grundlagen im RBG umgehend dahingehend zu ändern, dass sie bundesrechtskonform (namentlich kompatibel mit dem Gewässerschutzrecht des Bundes) sind.